

Kooperationsvertrag „Bestattungsgärten Köln“

zwischen

dem
Oberbürgermeister der Stadt Köln
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen
-Friedhofsverwaltung-
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
(im Folgenden „Stadt Köln“ genannt)

und

der

X

vertreten durch den Vorstand (im Folgenden „X“ genannt)

Präambel

Der Wandel im Bereich der Bestattungskultur, die zunehmende Mobilität der Bevölkerung, die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und nicht zuletzt das neue Bestattungsgesetz in Nordrhein-Westfalen haben zunehmend Einfluss auf das Bestattungsverhalten der Bürgerinnen und Bürger in Köln. In einem bisher nicht gekannten Ausmaß tragen Preisgestaltungen anderer Friedhofsträger oder sogenannte Paketlösungen privater Anbieter zu den sinkenden Bestattungszahlen in Köln bei. Mit seiner besonderen Friedhofsstruktur hat Köln denkbar ungünstige Voraussetzungen, sich wirkungsvoll diesem Wettbewerb zu stellen.

Gerade die Vielzahl und Vielfältigkeit der Kölner Friedhöfe bietet aber auch Chancen, die es zu nutzen gilt. Kölner Friedhöfe sind nicht nur Orte der Trauer, der Ruhe und Besinnung, vielmehr sind sie auch gern besuchte Refugien der stillen und naturnahen Erholung. Durch eine Verbesserung des Erscheinungsbildes, einhergehend mit einer Attraktivierung des Bestattungsangebotes auf Kölner Friedhöfen sollen diese Funktionen gestärkt werden.

Die Stadt Köln beabsichtigt deshalb, gemeinsam mit dem Kooperationspartner Bestattungsarten auf der Basis eines Kooperationsmodells anzubieten. Bei diesem Angebot handelt es sich um Gräber ohne Pflegeverpflichtung für den Nutzungsberechtigten. Die Pflege wird durch den Kooperationspartner im Rahmen von Pflegeverträgen mit definierten Standards sichergestellt.

- 1. Die Stadt Köln stellt auf dem Friedhof Y der X ein Grabfeld auf Flur Z (insgesamt X m²) zur Verfügung, das auf dem beigefügten Plan kenntlich gemacht und Bestandteil dieser Vereinbarung ist.**
- 2. Die Stadt Köln verpflichtet sich, die Nutzungsberechtigten über die neuen Bestattungsangebote zu informieren und Grabnutzungsrechte nur dann zu vergeben, wenn die Nutzungsberechtigten sich zuvor schriftlich verpflichten, einen Pflegevertrag mit der X abzuschließen. Die Stadt Köln wird insoweit als Vermittlerin tätig.**

Die X ist verpflichtet, auf der Basis der von ihr vorgelegten und vom Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün genehmigten Gestaltungsplanung die Anlage zu errichten. Die Mindestzahl von X Urnengräbern, X Sarggräbern und X Gemeinschaftsgrabanlagen darf nicht unterschritten werden. Abweichungen von der Planung sind nur zulässig, wenn der zuständige Ausschuss den Änderungen zugestimmt hat. Eine Einzäunung des Kooperationsgrabfeldes oder die Errichtung von verschließbaren Durchgangstoren sind unzulässig. Die Auflagen aus der Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NRW sind zu beachten.

Die X ist verpflichtet, jedem interessierten Nutzungsberechtigten einen Pflegevertrag und eine gewünschte Grabstelle auf der Basis der vom Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün beschlossenen Preisliste anzubieten. Ein Ausschluss ist in jedem Einzelfall nur in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zulässig. Die Gründe sind zu dokumentieren.

3. Die X stellt entsprechende Pflegevertragsmuster, die auf das jeweilige Gräberfeld, Bepflanzungsstandard und Pflegepreis vorausgefüllt sind, der Stadt Köln für deren Vermittlungstätigkeit zur Verfügung.
4. Die X verpflichtet sich, die Grabfelder zur Vorbereitung der Bestattungen gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Für die Gesamtfläche des bereitgestellten Gräberfeldes gewährt die Stadt Köln für die von ihr ersparten Grünpflegearbeiten der X jährlich eine Pflegekostenpauschale in Höhe von X Euro.
5. Termine für eine Bestattung sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Das Abräumen der zu öffnenden Grabstellen obliegt der X. Sie stellt im Zusammenhang mit dem Ausheben und Schließen der Grabstelle sicher, dass Einsatzgeräten der Friedhofsverwaltung ein freier Zugang über befestigte Flächen zur Verfügung steht. Die Stadt Köln haftet bei allen von ihr ausgeführten Arbeiten für etwaige Schäden innerhalb des Grabfeldes.
6. Die X verpflichtet sich weiter, jedes Grab unverzüglich nach seiner Belegung nach den in den jeweiligen Pflegeverträgen festgelegten Standards zu gestalten und für die Dauer der Grabnutzung zu pflegen und mit dem für das gewählte Bestattungskonzept vorgesehene Grabzeichen zu versehen. Je nach Witterung ist die Bepflanzung unter Umständen erst nach Ende der Frostphase möglich. Der Musterkatalog ist mit der Stadt Köln abzustimmen und wird Bestandteil dieses Vertrages. Steinmaterialien und Oberflächengestaltungen werden durch die Aufnahme in den Musterkatalog verbindlich.
7. Die Höhe des Pflegeentgeltes und das Entgelt für den Namensstein (Grundlage ist die vom Ausschuss für Umwelt, Gesundheit und Grün beschlossene Preisliste) kann frühestens fünf Jahre nach Abschluss des ersten Dauerpflegevertrages auf der Grundlage aktueller Preiserkundung (Preisindizes) einvernehmlich zwischen der X und der Stadt Köln – fortgeschrieben werden. Die in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene Gebühr für das Aufstellen eines Grabmals ist vom Nutzungsberechtigten zu übernehmen.
8. Die X erhebt die Entgelte für die Pflege und den Namensstein als Einmalleistung unmittelbar bei dem Nutzungsberechtigten. Sie verpflichtet sich zur treuhänderischen Verwaltung der Kundengelder. Auszahlungen an die ausführenden Friedhofsgärtnereien erfolgen erst nach der ordnungsgemäßen Erbringung der vereinbarten Pflegeleistung.

9. Die X übernimmt im Rahmen der treuhänderischen Vermittlung und Mitwirkung die Verpflichtung:
 - 9.1. die Vertragssumme vom Auftraggeber entgegenzunehmen und diese als Treugut anzulegen;
 - 9.2. das vereinbarte Entgelt für die Grabpflege, Bepflanzungen und Grab-schmuck jährlich und für Sonderleistungen zuzüglich der Mehrkosten für Preissteigerungen aus den Erträgen, an die Friedhofsgärtnereien auszuzahlen;
 - 9.3. die Friedhofsgärtnerei zu einer gewissenhaften Pflege anzuhalten, diese zu überwachen und darauf zu achten, dass die in der Kostenaufstellung im Einzelnen beschriebenen Leistungen und Lieferungen erbracht und ordnungsgemäß ausgeführt werden;
 - 9.4. die Grabpflege auf eine andere Friedhofsgärtnerei überzuleiten, falls die ordnungsgemäße Ausführung der übertragenen Arbeiten durch die beauftragte Friedhofsgärtnerei nicht mehr gewährleistet ist; in diesem Falle tritt die neu beauftragte Friedhofsgärtnerei in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein.
10. Diese Vereinbarung kann frühestens am Tag nach der Beschlussfassung des zuständigen Ausschusses in Kraft treten.
 - 10.1. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der auf dem Grabfeld bestehenden Nutzungsrechte. Sie kann frühestens nach Ablauf von 25 Jahren nach Vergabe des letzten Nutzungsrechtes mit einer Frist von 2 Jahren zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.
 - 10.2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen; für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweils anderen Vertragspartner maßgeblich.
 - 10.3. Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung durch fristlose Kündigung hat die Partei, die den Kündigungsgrund zu vertreten hat, der anderen Partei sämtliche unmittelbar durch die Kündigung eintretenden Schäden zu ersetzen.
11. Haftung

Die X übernimmt für das überlassene Grabfeld auf Flur Z die Verkehrssicherungspflicht und die Haftung für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Gleichzeitig verpflichtet sie sich, die Stadt Köln von allen Ersatzansprüchen freizustellen.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung ist eine solche Bestimmung wirksam zu vereinbaren, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht. Das gilt analog im Fall von etwaigen Vertragslücken.

13. Gerichtsstand ist Köln.

Köln, den _____

Stadt Köln
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

X

Amtsleitung

Abteilungsleitung